Gesetzentwurf

Hannover, den 27.04.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Jagdgesetz in der Fassung vom 15. Juli 2022 (Nds. GVBl. S. 468), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

      bb) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

      „5. der Einschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen und der Ausbreitung invasiver Tierarten entgegengewirkt wird.“

   b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

   „(4)[1]Die Jagdausübungsberechtigten oder eine nach § 5 a Abs. 2 benannte Person sind im Zeitraum vom 1. März bis 15. Juni spätestens 24 Stunden vor Durchführung einer Erntemaßnahme durch persönliche oder telefonische Kontaktaufnahme hierüber zu informieren. [2]Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, bewirtschaftende Personen sowie sonstige Nutzungsberechtigte im Rahmen ihrer Rücksichtnahmepflicht aus Absatz 3 Satz 1 veranlasste Maßnahmen der Wildrettung zu dulden, sofern sie die Maßnahmen nicht eigenständig veranlassen oder durchführen. [3]Sofern die jagdausübungsberechtigte oder eine von dieser benannte Person bei Durchführung der Maßnahmen nach Satz 2 nicht selbst anwesend ist, muss mindestens eine sachkundige Person mit bestandener Jägerprüfung anwesend sein.

   (5) [1]Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, Maßnahmen zur Bekämpfung der invasiven Nutria aus Gründen des Hochwasser- und Deichschutzes durch sachkundige, berechtigte Dritte zu dulden, wenn die örtlich verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten die Nutria nicht oder nicht ausreichend bejagen und dadurch eine Beeinträchtigung des Hochwasser- und Deichschutzes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. [2]Die Jagdbehörde trifft nach Anhörung der Jagdausübungsberechtigten im Benehmen mit der nach Landesrecht für Hochwasserschutz zuständigen Behörde die hierfür notwendigen Anordnungen. [3]Die Regelungen der §§ 27 und 28 a des Bundesjagdgesetzes bleiben unberührt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird das Wort „brauchbarer,“ durch die Worte „als brauchbar“ ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) [1]Bei jeder Nachsuche, jeder Bewegungsjagd sowie jeder Jagd auf Federwild werden ausschließlich hierfür als brauchbar geprüfte Jagdhunde in ausreichender Zahl eingesetzt. [2]Bewegungsjagd ist eine Jagd, bei der Wild gezielt beunruhigt wird. [3]Der Einsatz von Hunden in Ausbildung ist mit Ausnahme der Nachsuche zusätzlich möglich, soweit dies für deren Ausbildung zum brauchbaren Jagdhund erforderlich ist. [4]Wild, das offensichtlich schwer krank ist und sofort zur Strecke gebracht werden kann, darf ohne Hund verfolgt werden.“

   c) Absatz 3 wird gestrichen.

   d) Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

e) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung Näheres zu brauchbar geprüften Jagdhunden, insbesondere über die Feststellung der Brauchbarkeit gemäß den Absätzen 1 und 2, die Ausbildung, die Durchführung der und die Zulassung zur Prüfung, die Eignung der Prüferinnen und Prüfer, die Anerkennung von Brauchbarkeitsprüfungen anderer Bundesländer sowie die für die Durchführung der Prüfung zuständige Organisation zu regeln.“

3. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „der in Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Arten“ gestrichen.

4. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Ansprechperson vor Ort“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) [1]Für jeden Jagdbezirk haben die Jagdausübungsberechtigten der zuständigen Jagdbehörde, den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke sowie der Verpächterin oder dem Verpächter mindestens eine zur Jagd befugte Person mit deren Einverständnis als Ansprechperson vor Ort unter Angabe von Anschrift, Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen. [2]Die benannte Person hat Benachrichtigungen entgegenzunehmen, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und die aus dem Jagdschutz folgenden Pflichten der Jagdausübungsberechtigten wahrzunehmen. [3]Die Jagdbehörde übermittelt den örtlichen Polizeidienststellen die in Satz 1 genannten Daten, damit diese die benannte Person in den Fällen des Satzes 2 sowie über im Rahmen des Jagdschutzes erforderlich werdende Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz benachrichtigen können.“

5. § 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„[3]Eine Jagdscheininhaberin oder ein Jagdscheininhaber handelt im Rahmen der beschränkten Jagdausübung.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Jagdliche Ausbildung, Jäger- und Falknerprüfung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Landesjägerschaft“ die Angabe „nach § 40 dieses Gesetzes im Wege der Beleihung“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„[4]Diese unterliegt bei der Durchführung der Falknerprüfung der Fachaufsicht der obersten Jagdbehörde.“

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verordnung“ die Worte „das Nähere über die jagdliche Ausbildung, die Jäger- und die Falknerprüfung, insbesondere den Umfang und den Inhalt der jagdlichen Ausbildung, die Anerkennung von Ausbildungsstätten, die Zulassungsvoraussetzungen und Fachgebiete der Prüfung, das Prüfungsverfahren,“ eingefügt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) [1]Über § 19 des Bundesjagdgesetzes hinaus verboten ist die Jagd

1. unter Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, elektrischem Strom, Haken, Schleudern, Bolzen, Pfeilen, Druckluftwaffen, Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen oder bleihaltigen Flintenlaufgeschossen,

2. in einem Umkreis von 250 m von der Mitte einer durch Bauwerk entstandenen Wildquerungshilfe auf Ansitzeinrichtungen,

3. unter Verwendung von bleihaltiger Schrotmunition nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; L 136 vom 29.5.2007, S. 3; L 141 vom 31.5.2008, S. 22; L 36 vom 5.2.2009, S. 84; L 260 vom 2.10.2010, S. 22; L 49 vom 24.2.2011, S. 52; L 136 vom 24.5.2011, S. 105; L 185 vom 4.7.2013, S. 18; L 109 vom 12.4.2014, S. 49; L 331 vom 18.11.2014, S. 40; L 94 vom 10.4.2015, S. 9; L 127 vom 22.5.2015, S. 62; L 216 vom 22.8.2017, S. 27; L 102 vom 23.4.2018, S. 99; L 249 vom 4.10.2018, S. 18; L 317 vom 14.12.2018, S. 57; L 120 vom 8.5.2019, S. 34; L 141 vom 5.5.2020, S. 37; L 279 vom 27.8.2020, S. 23; L 137 vom 22.4.2021, S. 22; L 83 vom 10.3.2022, S. 64; L 2024/90569, 20.9.2024; L 2024/90703, 5.11.2024; L 2025/90479, 6.6.2025), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/1988 der Kommission vom 2. Oktober 2025 (ABl. L, 2025/1988, 3.10.2025) - sogenannte REACH-VO - in der jeweils gültigen Fassung und

4. auf Raubwild im Naturerdbau mit Hunden.

[2]Das Verbot des Satzes 1 Nr. 2 gilt nicht für die Bewegungsjagd.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„[2]Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, in einer Verordnung den Umfang des Lehrgangs und die zu vermittelnden notwendigen Kenntnisse festzulegen sowie das Nähere zur Zulassung der Fanggeräte nach Satz 3 zu regeln. [3]Als Fanggeräte, die unmittelbar töten, dürfen nur nach der Verordnung nach Satz 2 zum Fang von Steinmardern in befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 zugelassene Fanggeräte verwendet werden. [4]Es dürfen nur solche Fanggeräte verwendet werden, deren Bauart nach Funktion und Betriebssicherheit von einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Institution zugelassen ist und die im Falle von Lebendfanggeräten ab dem 1. April 2028 mit einem elektronischen Fangmelder ausgestattet sind.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und darin wird das Wort „Beifang“ durch das Wort „Fehlfang“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und darin werden das Wort „Lebendfangfallen“ durch das Wort „Lebendfanggeräten“ und das Wort „Beifang“ durch das Wort „Fehlfang“ ersetzt.

c) Die Absätze 5 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(5) [1]Bei einer Gesellschaftsjagd im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 hat jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer, die oder der die Jagd ausüben will, einen Schießübungsnachweis, der den Anforderungen der Verordnung nach Satz 3 entspricht oder einen gleichwertigen Nachweis mit sich zu führen und der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter auf Verlangen vorzuzeigen. [2]Die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein. [3]Die oberste Jagdbehörde legt durch Verordnung den Umfang und Inhalt einer Schießübung, die Gestaltung des schriftlichen Nachweises sowie Anforderungen an Schießstätten im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 WaffG, in denen der Nachweis erbracht werden kann, fest.

(6) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. zur Vorbeugung vor Wildseuchen oder zu deren Bekämpfung die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 und des Absatzes 3 Satz 3 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, 10, 11 und 15 des Bundesjagdgesetzes oder

2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Lehre und Forschung die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 und des Absatzes 3 Satz 3 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16

einzuschränken.

(7) Die oberste Jagdbehörde kann in Einzelfällen für bestimmte Gebiete

1. die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 und des Absatzes 3 Satz 3 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6, 10, 11 und 15 des Bundesjagdgesetzes zu den in Absatz 6 Nr. 1 genannten Zwecken und

2. die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 und des Absatzes 3 Satz 3 sowie die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Nummer 16 zu den in Absatz 6 Nr. 2 genannten Zwecken

für bestimmte Zeiträume einschränken.“

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„[1]In dem Abschussplan nach § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ist für Schalenwild, ausgenommen Reh- und Schwarzwild, anzugeben, von welchen Wildarten wie viele Tiere welchen Geschlechts, unterschieden nach Altersklassen, im Jagdbezirk in den nächsten drei Jahren erlegt werden sollen. [2]Für Rotwild kann die Jagdbehörde die Aufstellung von jährlichen Abschussplänen anordnen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jagdausübungsberechtigten“ die Worte „im Bereich von Hochwild-Hegegemeinschaften“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „oder Schalenwildbestände eines Jagdbezirks diese negativen Auswirkungen in anderen Jagdbezirken haben“ eingefügt.

10. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wild“ das Komma und die Worte „außer Schalenwild,“ gestrichen.

bb) In Satz 6 werden nach dem Wort „Verlangen“ die Worte „der jagdausübungsberechtigten Person des Nachbarjagdbezirks“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„[1]Wechselt schwerkrankes Wild in einen Nachbarjagdbezirk, so gelten die Absätze 1 bis 3, mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3, entsprechend für die in diesem Jagdbezirk zur Jagd befugte Person, die den Wechsel selbst bemerkt hat oder von einer anderen Person über den Wechsel benachrichtigt worden ist.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

11. In § 28 Satz 4 werden die Worte „nicht statt“ gestrichen und nach dem Wort „Nachbarjagdbezirk“ die Worte „nur mit Genehmigung durch die dort verantwortlichen Personen statt“.

12. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und darin werden die Worte „beruflich erworbene“ durch die Worte „die dafür erforderlichen“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes ist der Fangschuss auf Schalenwild im Straßenraum aus kurzer Distanz unter der Verwendung von Schrotmunition erlaubt.“

13. § 28 b Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „nach § 22 a Abs. 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes“ durch die Worte „durch jede Person, die im Besitz eines Jagdscheins ist,“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „nach Satz 2 trifft“ durch die Angabe „nach Satz 2 selbst trifft und den Wolf erlegt“ ersetzt.

14. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Jagdschutzberechtigten sind in ihrem Jagdbezirk befugt,

1. Personen, die dort unberechtigt jagen, die außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden oder die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen, anzuhalten, ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Schuss- und sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde, Frettchen und Beizvögel abzunehmen und ihre Personalien festzustellen,

2. wildernde Hunde, die sich nicht innerhalb der Einwirkung einer für sie verantwortlichen Person befinden und nicht als Jagd-, Rettungs-, Hirten-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde erkennbar sind, einzufangen oder einfangen zu lassen und

3. erkennbar verwilderte, wildernde Hauskatzen, die sich mehr als 350 m vom nächsten Wohnhaus entfernt befinden und verwilderte Frettchen zu töten.“

15. § 30 Abs. 3 wird gestrichen.

16. In § 32 Abs. 1 Satz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „§ 45 a Abs. 1 Satz 2 BNatSchG bleibt unberührt.“ angefügt.

17. In § 33 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „§ 45 a Abs. 1 Satz 2 BNatSchG bleibt unberührt.“ angefügt

18. In § 33 c Satz 1 wird das Wort „brauchbarer,“ durch die Worte „als brauchbar“ ersetzt.

19. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Ordnungswidrig handelt, wer

    1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 nicht mehr benötigte oder unbrauchbare jagdliche Einrichtungen nicht unverzüglich entfernt;
    2. entgegen § 2 Abs. 2 jagdliche Einrichtungen ohne Erlaubnis der Jagdausübungsberechtigten betritt;
    3. entgegen § 2 Abs. 3 absichtlich das Aufsuchen, Nachstellen, Fangen oder Erlegen von Wild behindert;
    4. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 die Jagdausübungsberechtigten nicht spätestens 24 Stunden vor Durchführung der Erntemaßnahme informiert;
    5. entgegen § 4 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass ihm ein für den Jagdbezirk als brauchbar geprüfter Jagdhund zur Verfügung steht;
    6. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 bei jeder Nachsuche, jeder Bewegungsjagd oder jeder Jagd auf Federwild keine hierfür als brauchbar geprüften Jagdhunde in ausreichender Zahl einsetzt;
    7. entgegen § 5 a Abs. 2 nicht eine zur Jagd befugte Person mit deren Einverständnis als Ansprechperson vor Ort benennt;
    8. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes einen Abrundungsvertrag nicht anzeigt;
    9. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 eine Änderung eines Abrundungsvertrages, die die Flächenzuordnung betrifft, eine Kündigung oder eine Aufhebung des Abrundungsvertrages nicht anzeigt;
    10. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 ein in § 9 Abs. 6 Satz 1 genanntes Tier fängt oder tötet, ohne im Besitz eines Jagdscheins zu sein;
    11. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 4 in der Setzzeit ein Elterntier eines in § 9 Abs. 6 Satz 1 genannten Tieres fängt oder tötet;
    12. entgegen § 9 a Satz 1 die Entstehung oder eine Flächenveränderung eines Eigenjagdbezirks nicht anzeigt oder nicht durch geeignete Unterlagen nachweist;
    13. als Jagdgast die Jagd ausübt und dabei entgegen § 19 vorsätzlich oder fahrlässig weder einen gültigen Jagderlaubnisschein mit sich führt noch eine ausreichende Begleitung hat;
    14. entgegen § 24 Abs. 1 bei der Jagd verbotene Mittel oder Geräte verwendet oder die Jagd in einem Umkreis von 250 m von der Mitte einer Wildquerungshilfe auf Ansitzeinrichtungen oder die Baujagd im Naturerdbau mit Hunden ausübt;
    15. entgegen § 24 Abs. 2 Nachtsicht- und Nachtzieltechnik nutzt;
    16. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 keine Bescheinigung mit sich führt;
    17. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 2 Fanggeräte, die unmittelbar töten, verwendet;
    18. entgegen § 24 Abs. 4 Wild einer ausgesetzten Art vor Ablauf von sechs Monaten nach Aussetzung in dem betreffenden Jagdbezirk bejagt;

19. an einer Gesellschaftsjagd im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 teilnimmt, ohne über einen Schießübungsnachweis im Sinne des § 24 Abs. 5 zu verfügen;
20. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 den Abschussplan nicht unter Verwendung eines von der obersten Jagdbehörde bestimmten, elektronischen Formulars übermittelt;
21. entgegen § 25 Abs. 5 Satz 5 vorsätzlich oder fahrlässig die elektronische Streckenliste nicht fortlaufend ergänzt oder diese ansonsten unrichtig führt oder der Jagdbehörde nicht rechtzeitig übermittelt;
22. entgegen § 25 Abs. 6 das erlegte Schalenwild oder einen bestimmten Teil davon nicht der Anordnung der Jagdbehörde entsprechend vorlegt;
23. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 4, die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn nicht unverzüglich benachrichtigt;
24. entgegen § 28 a Abs. 1 Satz 1 Wildunfälle mit Schalenwild nicht unverzüglich anzeigt;
25. entgegen § 28 b Abs. 4 bei der Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden verbotene Munition verwendet;
26. entgegen § 28 b Abs. 7 Satz 1 die Erlegung eines Wolfes oder das Auffinden eines Fallwildwolfes nicht unverzüglich anzeigt;
27. entgegen § 31 Abs. 1 ein Tier einer fremden Wildart oder einen Wildhybriden in der freien Landschaft aussetzt;
28. entgegen § 31 Abs. 2 Wild der dort genannten Arten ohne Genehmigung aussetzt;
29. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 4 in Bereichen der Notzeitfütterung die Jagd ausübt;
30. entgegen § 32 Abs. 2 Wild außerhalb der Notzeit füttert;
31. entgegen § 33 Satz 1 Halbsatz 2 für Schalenwild mehr als eine Kirrstelle je angefangene 50 Hektar bejagbarer Fläche anlegt oder unterhält;
32. entgegen § 33 Satz 2 beim Kirren Kirreinrichtungen oder -behälter oder nicht artgerechtes Futter verwendet;
33. entgegen § 33 a Abs. 1 mit nicht artgerechtem Futter füttert;
34. entgegen § 33 a Abs. 2 Wild füttert oder kirrt;
35. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 26 Wild im Sinne des § 5 außerhalb der Jagdzeit bejagt, ohne dass die Schonzeit aufgehoben oder eine Ausnahme zugelassen worden ist;
36. einer Verordnung aufgrund des § 4 Abs. 5, § 9 Abs. 5 oder des § 24 Abs. 3 oder 5 zuwiderhandelt, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

20. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) § 8 findet auf Jagdbezirke, die am 21. Mai 2022 verpachtet sind, bis zum Ende des bestehenden Jagdpachtvertrages keine Anwendung.

(2) [1]Auf Jagdgehege, die am 20. Mai 2022 jagdrechtlich genehmigt waren, sind die Vorschriften dieses Gesetzes sowie weiterhin Artikel 29 Abs. 2 und 4 Satz 2 des Landesjagdgesetzes vom 1. März 1978 in der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung anzuwenden. [2]Jagdgehege, die am *[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2]* genehmigt waren oder als genehmigt galten, dürfen für die Dauer ihrer Genehmigung, längstens jedoch bis zum [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 + fünf Jahre]* bestehen bleiben.

(3) [1]Eine am 20. Mai 2022 vorhandene Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher gilt mit dem 20. Mai 2027 als aufgehoben. [2]Auf eine erneute Bestätigung ist § 30 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 sowie Sätze 4 und 5 anzuwenden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Der Entwurf zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) stärkt insbesondere Belange des Tierschutzes bei der Jagdausübung. Zudem werden Probleme in der Umsetzung der jagdlichen Praxis behoben, Regelungen zur Klarstellung und Bereinigung sowie redaktionelle Anpassungen getroffen.

Die jagdrechtlich aufgenommenen Verbote des Tötens von Hunden und die Beschränkung des Tötens auf erkennbar verwilderte, wildernde Hauskatzen im Rahmen des Jagdschutzes, das Verbot der Baujagd auf Raubwild in Naturerdbauten mit Hunden und des Einsatzes von Totfanggeräten verbessern den Tierschutz bei der allgemeinen Jagdausübung und sollen zu mehr Akzeptanz in der Gesellschaft beitragen.

Rehwildabschusspläne sollen wegen der fehlenden Aussage- und Steuerungskraft abgeschafft werden. Damit wird ein Beitrag zum Bürokratieabbau in Niedersachsen erbracht. Die Verlagerung von Eigenverantwortung an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Jagdpächterinnen und Jagdpächter zeigt bereits in diversen Bundesländern (BW, NW, SH, SL, SN), dass man sich auf Ortsebene auf eine waldbaulich angemessene und einvernehmliche Rehwildbejagung ohne behördliche Steuerung einigen kann und damit eine Grundvoraussetzung für den Auf- und Umbau stabiler Mischwälder schafft.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die gesteckten Ziele werden mit dem Gesetz erreicht. Sowohl der Tierschutz wird bei der Jagdausübung hervorgehoben als auch eine engere Zusammenarbeit zwischen den Jagdausübungsberechtigten mit den Grundbesitzenden wird geregelt.

III. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Von 22 angeschriebenen Verbänden und Institutionen sind 16 Stellungnahmen der nachfolgenden Verbände eingegangen:

Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN), Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen (ZJEN), Waldbesitzerverband Niedersachsen (WBV), Landvolk Niedersachsen-Landesbauernverband (LBV), Landesverband der Berufsjäger Niedersachsen (BJNI), Jagdgebrauchshundeverband Niedersachsen (JGHV), Verband der Jagdaufseher Niedersachsen (VJN), NABU, Ökologischer Jagdverein Niedersachsen-Bremen (ÖJV), Institut für terrestrische und aquatische Wildtierforschung (ITAW), Niedersächsische Landesforsten (NLF), Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen (AGKSV), Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. (DJGT), Wildtierschutz Deutschland e. V. (WTS) und Landestierschutzverband Niedersachsen e. V. (LTV).

Die Jagdverbände lehnen den Gesetzentwurf, insbesondere die stark eingeschränkte Tötung von erkennbar verwilderten wildernden Hauskatzen sowie das Tötungsverbot von wildernden Hunden, die sich nicht im Einwirkungsbereich einer dafür verantwortlichen Person befinden, ab. Für die Tierschutzverbände sind die Änderungen und Verbote unzureichend und nur ein kleiner Schritt in die

richtige Richtung. Sie hadern mit den aufgeweichten Kompromissen und erinnern an die Ankündigungen zur Jagd im Koalitionsvertrag.

IV. Auswirkungen auf andere Bereiche

Die Regelungen des Gesetzes leisten durch die effektive Gestaltung der jagdlichen Bekämpfung der Nutria einen Beitrag zum Hochwasser- und Deichschutz und unterstützen die klimaangepasste Wiederbewaldung durch die Übertragung der Verantwortung für die Regulierung der Rehwildbestände auf die Grundbesitzenden und Jagdausübungsberechtigten.

Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf Menschen mit Behinderungen sowie auf die Digitalisierung sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzesentwurf hat keine Relevanz für den Mittelstand.

V. Voraussichtliche Kosten und die haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Durch den Gesetzentwurf sind einmalige haushaltsmäßige Auswirkungen zulasten des Landeshaushaltes in geschätzter Höhe von 20 000 Euro zu erwarten. Die Mehrbelastungen für die Kommunen sind nicht quantifizierbar, da sich nicht vorhersehen lässt, wie viele Anordnungen durch die Kommunen getroffen werden müssen. Die Verwaltungskosten werden durch die Einführung neuer Gebührentatbestände in die Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) gedeckt. Mögliche Mehrbelastungen werden (zumindest teilweise) durch entstehende Aufgabenminderungen ausgeglichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Aufgrund der Bedrohung durch Tierseuchen, insbesondere der Afrikanischen Schweinepest (ASP), ist Nummer 5 ergänzend aufgenommen worden. Zudem wird klargestellt, dass die Einbeziehung der Jagdausübungsberechtigten bei der Bekämpfung von invasiven Tierarten durch intensive Bejagung im Rahmen des Wildmanagements gewünscht ist.

Die Verbände haben die Ergänzung positiv aufgenommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4):

Bevor Grünland bearbeitet werden darf, muss die bewirtschaftende Person nach geltendem Tierschutzrecht sicherstellen, dass die landwirtschaftliche Fläche auf Wildtiere abgesucht wird, damit diese im Mähwerk nicht getötet werden. Der neu eingefügte Absatz 4 ergänzt zusätzlich zu der in Absatz 3 normierten Duldungspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Duldungspflicht der Jagdausübungsberechtigten, sofern sie Maßnahmen zur Wildrettung in dem relevanten Zeitraum nicht eigenständig veranlassen oder durchführen. Eine rechtzeitige persönliche oder telefonische Kontaktaufnahme durch den Bewirtschaftenden ist erforderlich. Die Verpflichtung beinhaltet mindestens ein einmaliges Aufsuchen der Adresse des Jagdausübungsberechtigten oder der nach § 5 Abs. 2 benannten Person und/oder ein einmaliger Versuch einer telefonischen Kontaktaufnahme, wenn die Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder der Voicemail hinterlegt wurde. Eine Mitteilung per Brief (Zettel im Briefkasten oder Textnachricht) ist nicht ausreichend. Inwieweit nachweislich hinreichende Versuche zur Kontaktaufnahme erfolgt sind, wird in den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz näher erläutert. Letztendlich erfolgen strafrechtliche Verurteilungen in Verwirklichung des § 17 des Tierschutzgesetzes regelmäßig gegen flächenbewirtschaftende Personen (Verursachende), wenn sie ihre Flächen vor der Mahd nicht abgesucht haben. Gleichzeitig wird den Jagdausübungsberechtigten die Möglichkeit eröffnet, an der Wildtierrettung mitzuwirken, diese selbst durchzuführen oder zu dulden.

DJGT, LTV und LJN begrüßen die Regelung; ZJEN, LBV und WBV lehnen sie ab, da es nur Fragestellungen und Unklarheiten gibt. LBV hat um Umformulierung in eine Soll-Vorschrift gebeten, da die Praxis keine Regelung benötigt und auch kein Bundesland bekannt ist, wo dieses Regelungs-

bedürfnis besteht oder gesehen wird. Dem wird nicht gefolgt, da es in der Praxis sehr wohl zu vereinzelten Fällen kommt.

Des Weiteren hat LBV darauf hingewiesen, dass der Zeitraum von 36 Stunden zu lang und für die Landwirtschaft unpraktikabel ist, weil er in der betrieblichen Praxis nicht in jedem Fall eingehalten werden kann, beispielsweise bei kurzfristigen Wetterumschwüngen oder wenn ein Lohnunternehmer erst kurzfristig zur Verfügung steht. Die vom Landvolk vorgeschlagene 24-Stunden-Frist ist übernommen worden.

Zu Buchstabe b (Absatz 5):

Hochwasserschutz hat hohe Priorität. Daher wird im neu eingefügten Absatz 5 eine weitere Duldungspflicht der Jagdausübungsberechtigten in Bezug auf die Nutriabekämpfung aus Gründen des Hochwasser- und Deichschutzes geregelt. Als sachkundige, berechtigte Dritte werden derzeit die Nutriafängerinnen und Nutriafänger der Landwirtschaftskammer mit Jagdschein angesehen. Zudem wird eine zusätzliche Handlungsmöglichkeit der Jagdbehörde ergänzend zu den bestehenden Regelungen der §§ 27 und 28 a des Bundesjagdgesetzes geschaffen, die nur im Rahmen des Hochwasser- und Deichschutzes zur Anwendung kommen soll. Der Unterschied zu den beiden o. g. Paragrafen besteht im Umfang der Handlungsbefugnis der Jagdbehörde. Ziel der Regelung ist eine Duldungs- und keine Wildreduzierungspflicht (vgl. § 27 des Bundesjagdgesetzes) und sie soll ohne eine vorherige Übertragung, jedoch nach Anhörung (vgl. § 28 a BJagdG) gelten. Die Kosten der Anordnung sollen in der Allgemeinen Gebührenordnung zulasten der Jagdausübungsberechtigten geregelt werden.

Die zuständige Behörde für den Hochwasserschutz ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Grundsätzlich wird der Regelungsbedarf von den Verbänden gesehen, aber die Formulierung führt in der Praxis zu langem und aufwendigem Verwaltungshandeln (ÖJV) und damit zu einer Belastung der Verwaltung (LJN, LBV, LWK), was in Zeiten des Bürokratieabbaus kontraproduktiv ist. Zudem wollen die AGKSV und die Wasserverbände nicht nur den Bezug auf Hochwasser- und Deichschutz, sondern eine Erweiterung auf die komplette Fließgewässerstrecke. Dem wurde nicht gefolgt, da mit einer Erweiterung auch der Verwaltungsaufwand steigen würde.

Zu Nummer 2 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Durch die Änderung wird klargestellt, dass nur Jagdhunde zur Verfügung stehen dürfen, die eine Brauchbarkeitsprüfung bestanden haben.

Zu Buchstabe b:

Gut ausgebildete Jagdhunde sind erforderlich, um die Jagd effektiv und tierschutzgerecht auszuüben. Bisher war es ausreichend, entsprechend brauchbar geprüfte Jagdhunde mitzuführen. Künftig sollen diese in ausreichender Zahl eingesetzt werden. Nicht geprüfte Jagdhunde, die keine Prüfung abgelegt haben oder durchgefallen sind, werden vom Einsatz bei den aufgeführten Jagdmethoden ausgeschlossen. Eine Ausnahme stellt der Einsatz von Hunden zu Ausbildungszwecken, mit Ausnahme der Nachsuche, dar. In der Ausbildung befindliche Jagdhunde dürfen daher auch nicht älter als drei Jahre sein.

Änderungswünsche gibt es mit der Formulierung „in ausreichender Zahl“ (BJNI, DJGT, LTV) sowie des „Einsatzes von Hunden in Ausbildung“. Die erste Formulierung wird in den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz näher erläutert. Die festgelegte Altersgrenze beschreibt den Regelfall in der Ausbildung und ist erforderlich, sonst befinden sich alle Jagdhunde, die nicht brauchbar geprüft sind, durchweg in der Ausbildung und nehmen an den jährlichen Gesellschaftsjagden ohne Brauchbarkeitsprüfung teil.

Zu Buchstabe c:

Absatz 3 wird gestrichen, weil die Regelung in Absatz 2 aufgenommen wird.

Zu Buchstabe d:

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Zu Buchstaben e:

Die Ermächtigungsgrundlage in Absatz 5 wird um die Vorschrift für die in den Fokus gerückte Ausbildung ergänzt. Zudem wird mit der Aufzählung von Regelbeispielen eine Erweiterung möglicher zusätzlicher Regelungen ermöglicht.

Durch die Aufnahme der „Ausbildung“ in die Verordnungsermächtigung befürchten LJN, JGHV, LBV, BJNI, VJN und WBV, dass eine Hintertür geöffnet wird und in einer noch zu erarbeitenden Brauchbarkeitsverordnung für Jagdhunde die Ausbildung und Prüfung an lebenden Tieren verboten werden soll. Die Bedenken sind unbegründet, da auch ein Verordnungsentwurf in die Verbandsbeteiligung gehen muss. Zudem kann eine Verordnung schneller an neue Gegebenheiten angepasst werden.

Zu Nummer 3 (§ 5):

Neben Wolfshybriden sollen auch andere Hybriden mit Wild, z. B. Hybriden mit Hausenten, dem Jagdrecht unterliegen. Allerdings gibt es keine Wildhybriden mit den Tierarten Waschbär, Marderhund, Mink, Nutria und Goldschakal, sodass dieser Passus gestrichen werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 5 a):

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift des § 5 a wird um die Ansprechperson vor Ort ergänzt.

Zu Buchstabe b:

Der bisher einzige Satz wird zu Absatz 1.

Zu Buchstabe c:

Die Jagdbehörde ist die zentral zuständige Fachbehörde zum Thema Jagd. Daher sind die notwendigen Kontaktdaten der zur Jagd befugten Personen, die bei Nachsuchen oder Wildunfällen Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner vor Ort sind, zunächst nicht einer Polizeidienststelle, sondern der Jagdbehörde zu benennen. Eine Übermittlung der Kontaktdaten an die Polizeidienststellen erfolgt, damit auch diese bei Nachsuchen, Wildunfällen oder anderen Situationen der Gefahrenabwehr die befugte Person außerhalb der Dienstzeiten der Jagdbehörde direkt kontaktieren können.

Zur Minderung von Tierleid soll die jagdausübungsberechtigte Person oder eine von ihr benannte Person im Sinne von Satz 2 zeitnah im Jagdbezirk verfügbar sein. Als zumutbare Distanz wird eine halbstündige Autofahrt bis zur Grenze des Jagdbezirks erachtet. Die Jagdscheininhaberin oder der Jagdscheininhaber vor Ort soll insbesondere für tierschutzrelevante Sofortmaßnahmen zur Verfügung stehen, z. B. nach Wildunfällen oder im Zusammenhang mit der Wildtierrettung bei Erntemaßnahmen (vgl. Nummer 14).

BJNI, ZJEN und LTV begrüßen die Regelung. LJN zweifelt am Einverständnis der Jägerin oder des Jägers mit der Benennung. LJN, ZJEN und WBV wollen eine Beschreibung der „erforderlichen Maßnahmen“. Nähere Ausführungen zu den erforderlichen Maßnahmen und der zumutbaren Entfernung vom Wohnort in das Revier werden in den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz aufgenommen.

Zu Nummer 5 (§ 9):

Aufgrund bestehender Rechtsunsicherheiten zur Schießerlaubnis wird Satz 3 zur Klarstellung eingefügt. Mit der beschränkten Jagdausübung liegt eine befugte Jagdausübung im Sinne von § 13 Abs. 6 des Waffengesetzes (WaffG), Nummer 13.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vor.

Die AGKSV hat diese Ergänzung zur Klarstellung in § 9 Abs. 6 vorgeschlagen. Insbesondere durch die erhebliche Zunahme von gemeldeten Waschbären in befriedeten Bezirken, müsste vom Jagdausübungsberechtigten eine zusätzliche Schießerlaubnis bei der zuständigen Waffenbehörde beantragt werden, die einen erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich zieht. Die jagdausübungsberechtigte

Person entscheidet nun eigenverantwortlich über eine mögliche Schussabgabe unter Abwägung, welches das in der Situation erforderliche mildeste Mittel ist, und unter Berücksichtigung des Tierwohls mit der Eigensicherung und den Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Zu Nummer 6 (§ 15):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung, dass die Jagdgenossenschaft mit Zustimmung der zuständigen Jagdbehörde die Jagd ruhen lassen kann (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes), ist durch Satz 2 in Absatz 4 bisher ausgeschlossen worden. Mit der Streichung des Satzes 2 soll die Regelung des Bundesjagdgesetzes wieder möglich werden. Ein Ruhenlassen der Jagd geht immer mit Einnahmeverlusten für die Jagdgenossenschaft einher, daher wird von dieser Möglichkeit nur selten Gebrauch gemacht. Es kann aber in Einzelfällen sinnvoll sein, die Jagd ruhen zu lassen, um Übergangszeiten, wie z. B. das Auslaufen des Pachtvertrags, zu überbrücken. Die Zustimmung der Jagdbehörden für das Ruhenlassen der Jagd soll in der Allgemeinen Gebührenordnung zulasten der Jagdgenossenschaft geregelt werden.

ZJEN und WBV lehnen diese Regelung ab, da das Prinzip der flächendeckenden Bejagung gilt und das „Ruhenlassen der Jagd“ mit der Jagdnovelle 2022 erst abgeschafft worden ist. Zudem ist der Gebührentatbestand in der Allgemeinen Gebührenordnung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes aufgehoben worden. Für Übergangszeiten wurde im Gegenzug als Alternative zum kostenträchtigen „angestellten Jäger“ die Benennung einer oder eines Jagdausübungsberechtigten zugelassen. Sofern es einen Abschussplan gibt, muss dieser auch in einer Übergangszeit erfüllt werden, sodass ein Ruhenlassen nicht in Betracht kommt. Fehlt es an abschussplanpflichtigem Schalenwild und Schwarzwild, kann die Jagdausübung praktisch ohnehin ruhen, ohne dass es hierfür einer gebührenträchtigen Genehmigung der Behörde bedürfte.

Eine Wiedereinführung einer behördlichen Genehmigung wäre ein unnötiger Verwaltungsaufwand. Zudem müssen notwendige Hegemaßnahmen und eine Seuchenbekämpfung auch dann erfolgen, wenn die Jagd ruht. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum das Ruhenlassen der Jagd für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk wieder eingeführt wird, nicht aber für Eigenjagdbezirke, für die es durch die damalige Streichung in § 10 NJagdG ebenfalls abgeschafft wurde einschließlich des Gebührentatbestands.

Zu Buchstabe b:

Die amtliche oder notarielle Beglaubigung der Vertretungsvollmacht ist ein bürokratischer Aufwand, der unverhältnismäßig ist, Kosten verursacht und rechtlich nicht erforderlich ist (§§ 164 ff. BGB; § 167 Abs. 2 BGB). Satz 2 soll daher gestrichen werden.

Die Verbände begrüßen weitgehend den Wegfall; die AGKSV weist darauf hin, dass die Beglaubigung von Vollmachten als Rechtssicherheit für die ehrenamtlichen Jagdvorstände beibehalten werden soll, um Rechtsstreitigkeiten über Vertretungsbefugnisse zu vermeiden. Dem wird nicht gefolgt, da die Unterschrift eines Vollmachtgebers rechtlich ausreichend ist. Durch die Streichung werden die Sätze 3 und 4 zu den Sätzen 2 und 3.

Zu Nummer 7 (§ 23):

Zu Buchstabe a:

Die Überschrift des § 23 wird um die jagdliche Ausbildung zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung ergänzt.

Zu Buchstabe b:

Bisher war die Durchführung der Falknerprüfung der anerkannten Landesjägerschaft (LJN) in der Funktion einer Verwaltungshelferin übertragen worden. Das heißt, dass die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung der obersten Jagdbehörde obliegt, weil die Verwaltungshelferin keine hoheitlichen Befugnisse hat. Mit der Aufgabenübertragung im Rahmen der Beleihung wird rechtliche Klarheit geschaffen. Die LJN unterstützt künftig das Land bei der Ausführung von Verwaltungsaufgaben und erfüllt selbst Hoheitsaufgaben. Sie kann damit durch Verwaltungsakt die Mitglieder in die Prüfungskommission berufen, Zeugnisse über die bestandene Falknerprüfung erteilen und Bescheide über

das Nichtbestehen erlassen. Für die Prüflinge wäre gegen Entscheidungen der LJN der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Für die hoheitliche Aufgabe „Zulassung zur und Durchführung der Falknerprüfung“ kommt für die Beliehene der Gebührentarif der Allgemeinen Gebührenordnung zur Anwendung.

Die Fachaufsicht für die Durchführung der Falknerprüfung obliegt der obersten Jagdbehörde.

Beleihung und Fachaufsicht werden von den Verbänden durchweg positiv aufgenommen.

Zu Buchstabe c:

Die Inhalte für die Verordnungsermächtigung über die Jäger- und die Falknerprüfung werden in Absatz 2 um die verpflichtende Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung und die Anerkennung von Ausbildungsstätten erweitert und mit den Zulassungsvoraussetzungen, den Fachgebieten und dem Prüfungsverfahren ergänzend konkretisiert. Die drei letztgenannten Punkte fehlten bisher in der Ermächtigungsgrundlage und dienen der Klarstellung.

Zudem wird mit der Aufzählung von Regelbeispielen eine Erweiterung möglicher zusätzlicher Regelungen ermöglicht.

Zu Nummer 8 (§ 24):

Zu Buchstabe a:

Die Nummern 1 und 2 des Satzes 1 sind am 1. April 2025 in Kraft getreten.

In Nummer 2 wird klargestellt, dass es sich bei der Wildquerungshilfe um ein Bauwerk handeln muss, damit eine Trennung von natürlichen Wildquerungshilfen deutlich abgegrenzt wird.

Die Regelung zur Jagd mit bleifreiem Schrot ist durch die Änderung der REACH-Verordnung auf europäischer Ebene geregelt.

Da diese Regelung weitgehender ist als die bisherige Regelung in Absatz 1, wird diese gestrichen. Die Bezugnahme auf die REACH-Verordnung in Nummer 3 ermöglicht eine fortlaufende Aktualität im Niedersächsischen Jagdgesetz bei Änderungen dieser Verordnung.

LJN, ZJEN, LBV, JGHV, WBV und VJN lehnen ein generelles Verbot von Bleischrot ab, da das bisherige Verbot an Gewässern ausreichend ist und beibehalten werden sollte. Dem wird nicht gefolgt, da das Bleischrotverbot nicht nur an Gewässern, sondern umfänglich gelten soll.

Die Jagd auf Prädatoren (Raubwild) ist in vielen Fällen aus Artenschutzgründen und zur Niederwildhege geboten. Da der Fuchs als Prädator mit verschiedenen Jagdmethoden zur Strecke gebracht werden kann, soll in Nummer 4 das Verbot der Baujagd auf Raubwild in Naturerdbauten mit Hunden aufgenommen werden. Bei der Ausübung der Baujagd besteht ein hohes Verletzungsrisiko für die eingesetzten Jagdhunde und die bejagten Tiere. Jagdhunde können bei der Jagd im sehr engen und verklüfteten Naturerdbau verschüttet werden. Oftmals müssen sie mit Minibaggern ausgegraben werden. Da sich die Hunde nicht im Einwirkungsbereich der Hundeführenden befinden, kann es zu schweren Verletzungen beim direkten Aufeinandertreffen bei den eingesetzten Hunden und den Wildtieren im Bau kommen, insbesondere wenn sich statt eines Fuchses ein deutlich wehrhafterer Dachs im Bau befindet. Zulässig soll weiterhin die Baujagd mit Hunden im Kunstbau sein. Diese künstlichen Tunnelsysteme mit gut zugänglichem Kessel und ohne Sackgassen verbessern den Tierschutz bei der Bejagung sowohl für den Hund als auch für das Wildtier.

Kaninchen dürfen mit der Hilfe von Frettchen weiterhin im Naturerdbau bejagt werden. Auch der Einsatz von Jungfuchsfallen (Lebendfangfallen) im Eingang des Baues ist weiterhin zulässig.

LJN, ZJEN, JGHV, BJNI, ITAW, LBV und AGKSV lehnen das Verbot ab, da die Baujagd auf Füchse im Rahmen eines Prädatorenmanagements zum Schutz der Bodenbrüter erforderlich ist. ÖJV, LTV, LBT und WTS begrüßen das Verbot und wollen eine Erweiterung auf Kunstbauten. Vorgeschlagene Ausnahmeregelungen zur Sicherung der Infrastruktur (Stichwort: Bahndämme) und zum Schutz der Bodenbrüter in Vogelschutz- und Naturschutzgebieten als Kompromissvorschläge sind nicht erwünscht; am Verbot wird ausnahmslos festgehalten.

Zu Buchstabe b:

Der Einsatz von Totfanggeräten, die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Bundesjagdgesetzes neben Lebendfanggeräten erlaubt sind, soll auf der Grundlage einer Ermächtigung für die Länder verboten werden (vgl. § 19 Abs. 2 Bundesjagdgesetz). Es gibt ausreichend effektive und tierschutzgerechte Fangmethoden unter Verwendung von unversehrt lebend fangenden Fallen, die den Einsatz von Totfanggeräten weitestgehend entbehrlich machen. Als Ausnahme soll die Totschlagfalle für Steinmarder in Siedlungsbereichen erlaubt bleiben. Der Einsatz von Lebendfanggeräten ist ab dem 1. April 2028 nur noch unter Verwendung eines elektronischen Fangmelders zulässig. Nähere Ausführungen zur Fangjagd werden in einer Verordnung veröffentlicht. Die Ausstattung von Lebendfanggeräten mit einem elektronischen Fangmelder erhöht den Tierschutz. Generell gilt es als waid- und tierschutzgerecht, wenn Lebend- und Totfanggeräte mindestens zweimal am Tag (morgens und abends) kontrolliert werden. Jungfuchsfallen sollten spätestens alle zwei Stunden kontrolliert werden. Durch die Verwendung eines elektronischen Fallenmelders kann der Tierschutz verbessert werden. Zusätzlich können die Kontrollen in größeren Abständen erfolgen, was die Handhabung vereinfacht.

Den Begriff „Beifang“ gibt es nur in der Fischerei und wird korrigierend durch den Begriff „Fehlfang“ in den Sätzen 5 und 6 ersetzt. Zudem wird in Satz 6 im Rahmen einer redaktionellen Anpassung der Begriff „Lebendfangfallen“ durch den Begriff „Lebendfanggeräte“ ausgetauscht.

Für AGKSV, WTS, NABU, VJN, DJGT, LTV, ÖJV und JGHV ist es nicht nachvollziehbar, warum es die Ausnahme „Ei-Abzugseisen für Steinmarder in befriedeten Bezirken“ gibt. Es handelt sich um eine abgegebene Zusage an die LJN, die nicht zurückgenommen wird.

Zu Buchstabe c:

Niedersachsen hat als eines von wenigen Ländern einen Schießübungsnachweis sowohl mit Schrot- (Flinte) als auch mit Kugelmunition (Büchse) verpflichtend eingeführt. Dies ist zu befürworten und soll aufrechterhalten bleiben.

Auf die Diskussion zur umstrittenen Gesetzgebungskompetenz der Länder für eine solche Regelung bei der letzten Novelle des Niedersächsischen Jagdgesetzes wird verwiesen. Die überwiegende Auffassung ordnet die Regelung dem abweichungsfesten „Recht der Jagdscheine“ und damit dem Bund zu. Die dann noch weitergehende Festlegung, dass ausnahmslos mit scharfer Munition geschossen werden muss, ist kritisiert worden, wobei Einvernehmen besteht, dass in der Büchsendisziplin der Kugelschuss aufgrund des höheren Gefährdungspotenzials und der Nutzung für die Bejagung von Schalenwild immer mit scharfer Munition erfolgen muss. Hingegen ist mit den Echtzeitsimulatoren sowohl die Waffenhandhabung mit der eigenen Waffe als auch die verfolgte bessere Treffgenauigkeit des Zieles für den Schießnachweis in der Flintendisziplin ausreichend sicherzustellen.

Mit der Streichung des zweiten Halbsatzes in Absatz 5 Satz 1 soll die Verwendung von scharfer Munition für das nachzuweisende Übungsschießen gesetzlich nicht mehr verpflichtend sein, um sich den technischen Entwicklungen beim Schießübungsnachweis besser anpassen zu können.

Der bisherige Begriff „Übungsstätten“ wird klarstellend durch den Begriff „Schießstätten“, der im Waffengesetz normiert ist, ersetzt.

BJNI, DJGT, LTV und WTS fordern einen Schießleistungsnachweis; LJN und JGHV halten einen Nachweis mit eigener Flinte und jagdlicher Schrotmunition für zwingend erforderlich; LJN fordert die generelle Anerkennung von Schießnachweisen anderer Bundesländer.

Die Forderung nach einem Schießleistungsnachweis ist nachvollziehbar, da der Bund außerstande ist, einen einheitlichen Schießnachweis einzuführen. Die Mindesttrefferzahl kann sich an das jagdliche Schießen bei der Jägerprüfung orientieren.

AGKSV wünscht eine Handreichung bezüglich einer einheitlichen Gleichstellung von Schießnachweisen anderer Bundesländer und anderer Staaten; WBV und LTV will Satz 4 streichen, weil es Aufgabe der obersten Jagdbehörde ist, die Vergleichbarkeit zu prüfen und bekanntzugeben statt es der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter zu überlassen. Den beiden letzten Anmerkungen wird gefolgt, Satz 4 ist gestrichen worden und eine Gleichstellung von Schießnachweisen anderer Bundesländer soll in einem Runderlass den Jagdbehörden mitgeteilt werden.

Infolge der Neufassung des Absatzes 1 und des Absatzes 3 Satz 3 erfolgt in den Absätzen 6 und 7 eine redaktionelle Anpassung auf die Verweisungen in diesen Absätzen.

Zu Nummer 9 (§ 25):

Zu Buchstabe a:

Künftig soll eine gemeinsame Verantwortung der Verpachtenden und der Pachtenden für die Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan angestrebt werden. Die gemeinsam verantwortliche Rehwildbewirtschaftung soll die Genehmigung bzw. Festsetzung der Abschusshöhe von behördlicher Seite ablösen und einhergehend mit einer Entbürokratisierung dazu beitragen, dass sich Verpachtende und Pachtende von Jagdrevieren vor Ort selbst über ihre Ziele verständigen.

Rehwildbestände unterliegen einer natürlichen Dynamik und werden von vielen Faktoren beeinflusst. Zudem können Rehwildbestände zahlenmäßig nicht genau erhoben werden. Der behördliche Abschussplan geht daher von einem unterstellten, im Wesentlichen gleichbleibenden Rehwildbestand aus, was ein zu starres Instrument darstellt, das der Situation in den unterschiedlichen Jagdrevieren nicht gerecht wird.

Mit der Aufhebung des Rehwildabschussplans wird die Eigenverantwortung der Grundbesitzenden und Jagenden gestärkt, denn gemeinsam vor Ort kann anhand der Rahmenbedingungen im Jagdrevier eine Zielvereinbarung zur effektiven Bejagung des Rehwildes getroffen werden. Negative Auswirkungen auf die Streckenstruktur bezüglich des Geschlechts und des Alters des Rehwildes werden nicht erwartet.

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen, weil eine gleichmäßige Aufteilung weder erforderlich noch hilfreich bei der Erfüllung der Abschusspläne ist. Es gibt erfolgreiche und weniger erfolgreiche Jahre bei der Abschussplanerfüllung. Um diese in der Abschussplanperiode ausgleichen zu können, soll die alleinige Verantwortung bei den Jagdausübungsberechtigten liegen.

Der neu gefasste Satz 2 soll der Jagdbehörde die Ermächtigungsgrundlage für eine Anordnung geben, dass alle Jagdausübungsberechtigten abweichend vom dreijährigen Abschussplan die Aufstellung eines jährlichen Abschussplans für Rotwild beantragen können. Gründe für die Anordnung liegen vor, wenn in der dreijährigen Abschussplanperiode nachweislich kein Ausgleich zur Erreichung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses sowie artgerechter Sozial- und Altersstrukturen stattfindet und über den jährlichen Abschussplan zum Schutz der genetischen Diversität kurzfristige Reaktionen zwingend erforderlich sind.

ÖJV, JGHV, ITAW und BJNI begrüßen die Regelung, LJN nimmt die Regelung zur Kenntnis. DJGT und LTV sehen darin einen entgegenkommenden Schritt zur „Jagdfreiheit“ für die Jägerinnen und Jäger. Der Jagdfreiheit wird widersprochen, da es z. B. für das Schwarzwild auch keine Abschussplanung gibt und damit Jagdfreiheit herrscht, die von den Jagdausübungsberechtigten angemessen ausgeübt wird.

ÖJV und NLF lehnen die einjährigen Abschusspläne ab, da sie kontraproduktiv sind und einen Rückschritt zur dreijährigen Abschussplanung, die erst 2022 eingeführt wurde, bedeuten.

LJN, BJNI, AGKSV und WBV begrüßen den einjährigen Abschussplan und LJN und BJNI wünschen eine Erweiterung auf Damwild.

Die dreijährige Abschussplanung für Schalenwild hat 2022 landesweit eine zukunftsweisende Richtung vorgegeben. Es gibt keine belastbaren Argumente für eine Beibehaltung eines einjährigen Abschussplans, auch nicht in Wolfsregionen. Die genehmigten dreijährigen Abschusszahlen bei Rot- bzw. Damwild lassen eine jährliche variable Gestaltung bei den Geschlechtern und in den Altersklassen zu. Die Landkreise Göttingen und Goslar mit hohem bzw. dem höchsten Rotwildvorkommen im Harz benötigen keinen einjährigen Abschussplan. Zudem bringt die Einführung der Möglichkeit einer einjährigen Abschussplanung für Rotwild einen größeren Verwaltungsaufwand mit sich sowie Programmierkosten für die Änderung im Jagdstatistikprogramm. Nach Abwägung aller Argumente bleibt die Möglichkeit einer einjährigen Abschussplanung für Rotwild erhalten.

Zu den Buchstaben b bis d:

Mit der Aufhebung des Abschussplans für Rehwild sind die Regelungen in Absatz 3 Satz 5 sowie in Absatz 5 Satz 4 nicht mehr erforderlich und werden gestrichen. In Absatz 4 Satz 1 wird die Bezeichnung aus redaktionellem Grund ebenfalls gestrichen.

Zu Buchstabe e:

Die Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten, auf Anordnung der Jagdbehörde Kopfschmuck und Unterkiefer einmal jährlich auf einer Hegeschau vorzulegen, soll künftig nur noch im Bereich anerkannter Hegegemeinschaften möglich sein. Die Aussagekraft der Begutachtung des ausschließlich männlichen Streckenanteils ist äußerst fragwürdig und eine weitgehende Verlagerung in die Freiwilligkeit ist sinnvoll und reduziert bürokratischen Aufwand. Weiterhin führt dies auch zu einer deutlichen Verringerung des Erfüllungsaufwandes für Revierinhaberinnen und Revierinhaber und deren Jagdgäste.

Künftig wird die Vorlage erlegten Schalenwildes oder eines bestimmten Teils davon auf bestimmte Situationen, die im einzigen Satz des Absatzes 6 aufgeführt sind, begrenzt.

Zu Nummer 10 (§ 27):

Zu Buchstabe a:

Aus Gründen der Wildhygiene ist das erlegte Stück Schalenwild möglichst rasch aufzubrechen und der Tierkörper so schnell wie möglich einer Kühlung zuzuführen. Aufgrund der Verpflichtung der Schützin oder des Schützen die Jagdnachbarin oder den Jagdnachbarn unverzüglich zu benachrichtigen bzw. über das Ergebnis der Nachsuche zu informieren, erscheint es nicht notwendig, dass nur die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar das erfolgreich nachgesuchte Wild vom Fundort fortschaffen und unverzüglich in die Kühlung verbringen darf.

Die Einfügung in Satz 6 dient der Klarstellung. Die im Nachbarjagdbezirk jagdausübungsberechtigte Person darf auch das in Sichtweite verendete oder erlegte Schalenwild fortschaffen und sich aneignen.

Zu Buchstabe b:

Die Streichung des Satzes 3 erfolgt aus Anpassungsgründen. Die Trophäe soll demjenigen zustehen, auf dessen Abschussplan das Wild anzurechnen ist. Nach Satz 3 ist beim Aufstellen des Abschussplans u. a. auch das Wild, das auf sonstige Weise verendet ist (Fallwild) zu berücksichtigen. Es wäre damit widersprüchlich, wenn dieses Fallwild zwar bei der Planung zu berücksichtigen ist, eine spätere Anrechnung auf den Abschussplan aber nicht stattfindet.

Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

Zu Nummer 11 (§ 28):

Die Regelung wird für den Fall einer vorliegenden Genehmigung durch die verantwortliche Person erweitert.

Zu Nummer 12 (§ 28 a):

Zu Buchstabe a:

Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.

Die Formulierungsänderung in Satz 2 erfolgt in Anlehnung an § 4 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes. Bei schwer erkranktem Wild nach Wildunfällen ist es erforderlich, dass unverzüglich durch jede Person mit Sachkunde eine Tötung zur Vermeidung von weiteren Schmerzen und Leiden erfolgt - und nicht nur durch Personen, die die Sachkunde im Rahmen der Berufsausübung erworben haben.

Zu Buchstabe b:

Der Schrotschuss auf Schalenwild ist grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für die Abgabe als Fangschuss. Da es aber immer wieder zu Verkehrsunfällen mit Schalenwild kommen kann und sich mitunter ein Fangschuss mit der Kugel aus Sicherheitsgründen (fehlender Kugelfang, Geschossquerschläger etc.) verbietet, soll die Schützin oder der Schütze auch einen Schrotschuss auf den Träger

aus kurzer Distanz im Straßenraum abgeben können, sofern dies gefahrlos möglich ist. Angesichts des Notstands kommt das Verbot des Schrotschusses auf Schalenwild nicht zum Tragen, soll aber an dieser Stelle jagdrechtlich legitimiert werden.

Die Verwendung von Schrotmunition wird einstimmig begrüßt.

Zu Nummer 13 (§ 28 b):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung dient der Klarstellung und ist für die von dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vertretene Auffassung erforderlich, da die Anwendung des § 28 a NJagdG (Wildunfälle) auf Wölfe aufgrund der Regelung im § 28 b NJagdG ausgeschlossen ist.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung stellt klar, dass der schwerkranke Wolf zu erlegen ist.

Zu Nummer 14 (§ 29):

Die Befugnisse der Jagdschutzberechtigten werden in Nummer 1 um die Abnahme zur Beizjagd abgerichteter Greifvögel erweitert.

Mit der Streichung der Tötungserlaubnis von wildernden Hunden in Nummer 2 wird eine zentrale jagdliche Position des Koalitionsvertrages umgesetzt. Aufgrund einer bestehenden Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde ist das Eigentumsrecht zu beachten und das Einfangen oder die Betäubung wildernder Hunde in der Güterabwägung als milderes Mittel dem Abschuss vorzuziehen. Das Töten eingefangener oder betäubter Hunde im Rahmen des Jagdschutzes ist verboten. Sollte dennoch von Hunden eine tatsächliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, stünden der Polizei Befugnisse aus dem Polizei- und Ordnungsrecht zu.

LBV, BJNI und ZJEN sind gegen das Tötungsverbot, da das Einfangen wildernder Hunde praxisfern ist und viele Frage aufwirft. WBV will eine behördliche Ausnahme zum Abschuss beibehalten.

AGKSV sieht viele offene Fragen, die mit dem Einfangen und der Unterbringung verbunden sind. LTV begrüßt die Regelung.

Da es hier einer praxisnahen und weniger aufwendigen Lösung bedarf, ist dem Kompromissvorschlag, dass das Einfangen entfallen und durch Einwirkung auf die Hundehalterin oder den Hundehalter ersetzt werden soll, nicht nachgekommen worden.

Die Tötung von wildernden Hauskatzen wird in Nummer 3 erheblich eingeschränkt. Künftig dürfen diese Katzen nur noch getötet werden, wenn sie als erkennbar verwildert angesprochen werden. Diese Identifizierung drückt sich z. B. durch ein struppiges Fell oder erkennbar krankes Verhalten aus. Zudem ist die Entfernungsdistanz zum nächsten Wohnhaus um 50 m auf 350 m erweitert worden, was einer Erhöhung des sicheren Streifgebietes um ca. 10 ha oder ca. 35 % entspricht.

Für alle Verbände ist eine optische Abgrenzung zwischen „erkennbar verwildert“ und „wildernde Hauskatzen“ nicht möglich und daher mit Rechtsunsicherheiten behaftet.

LJN macht den Vorschlag, dass alle Hauskatzen dem Tötungsrecht unterliegen, die nicht erkennbar am Halsband oder sonstiger Kennzeichnung einem Halter zuzuordnen sind.

DJGT und LTV fordern vollständiges Tötungsverbot von Katzen.

LJN, BJNI, JGHV, ZJEN, LBV und AVN sind gegen das Tötungsverbot.

ÖJV und NABU begrüßen die Erweiterung auf 350 m; LJN, ZJEN und LBV wollen 300 m beibehalten.

Die sehr kontroversen Standpunkte haben in der Abwägung dazu geführt, dass die Regelung unverändert bestehen bleibt.

Die Tötungserlaubnis verwilderter Frettchen bleibt aufgrund fehlender Kennzeichnung und Registrierung erhalten. Frettchen sind darauf abgerichtet, in Kaninchenbaue zu gehen und die Kaninchen zur Flucht zu veranlassen („sprengen“).

Zu Nummer 15 (§ 30):

§ 30 Abs. 3 wird an dieser Stelle gestrichen, da die Regelung nicht nur für Maßnahmen des Jagdschutzes, sondern auch für allgemeine jagdliche Maßnahmen gelten soll. Aus rechtssystematischen Gründen wird sie daher in § 5 a als neuer Absatz 2 aufgenommen (vgl. Nummer 4 Buchst. c).

ZJEN und WBV: sprechen sich für den Erhalt des Absatzes 3 aus und verzichten auf die Neuregelung des § 5 a Abs. 2, da es für beide Vorhaben kein praktisches Regelungsbedürfnis gibt.

Zu den Nummern 16 (§ 32) und 17 (§ 33):

In § 32 Abs. 1 Satz 5 und § 33 Satz 4 handelt es sich jeweils um eine Formulierungsergänzung, um klarzustellen, dass das Jagdrecht der Ausnahmeregelung des § 45 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht entgegenstehen soll.

Zu Nummer 18 (§ 33 c):

Siehe Begründung zu Nummer 2 Buchst. a.

Zu Nummer 19 (§ 41):

Neben redaktionellen Anpassungen sind die Bußgeldtatbestände der Nummern 1 bis 36 um tierschutzrelevante Verstöße (z. B. Ausübung der Baujagd auf Raubwild im Naturerdbau, Verwendung von Totfanggeräten) ergänzt worden und werden zur besseren Übersicht vollständig aufgeführt. Zudem ist die Liste um drei neue Tatbestände (Nummern 1, 4 und 7) erweitert worden, bei denen eine Ahndung bei Zuwiderhandlung ermöglicht werden soll.

Die AGKSV hat die Ergänzung der Nummer 7 gefordert, dem gefolgt worden ist.

LBV spricht sich entschieden gegen eine Kriminalisierung von Landwirtinnen und Landwirten in Zusammenhang mit der Rehkitzrettung aus und fordert, Nummer 4 aus der Liste der Ordnungswidrigkeiten zu streichen. Dem wurde nicht gefolgt, da bereits mit der Reduzierung von 36 Stunden auf 24 Stunden ein Entgegenkommen veranlasst worden ist.

Zu Nummer 20 (§ 42):

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, da die Zustimmung der Jagdbehörde zum Ruhenlassen der Jagd wieder eingeführt wird.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und neu gefasst.

Weil das Betreiben von Jagdgehegen nicht mehr zeitgemäß ist, müssen mit der Neufassung des Absatzes 2 bestehende Jagdgehege spätestens nach einer fünfjährigen Übergangsfrist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes geöffnet werden. In Verbindung mit dem Errichtungsverbot in § 31 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung soll nicht nur der Vorgang als solches, sondern eine bestimmte Form der Jagdausübung - nämlich die Jagd im Jagdgehege - unterbunden werden. Die Regelung betrifft Jagdgehege, die auf eine Bejagung aus kommerziellen Zwecken ausgerichtet sind. Schwarzwildgatter zum Zweck der jagdlichen Hundeausbildung sowie der Kadaversuchhundeausbildung im Rahmen der Seuchenbekämpfung fallen nicht darunter. Die Übergangsfrist ist eingeführt worden, um im Jagdgehege eine angemessene Reduktion der Wildbestände zu ermöglichen, mit dem Ziel negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen zu minimieren.

Für die NLF ist der Betrieb des Mauerparks im niedersächsischen Forstamt Saupark keine Bejagung aus kommerziellen Zwecken und stellt daher auch kein Jagdgehege dar, sondern vielmehr ein historisches Kulturgut.

Für WTV ist es eine überfällige Regelung, da Jagdgehege dem Tierschutzgedanken zuwiderlaufen und diese Praxis dringend untersagt werden muss.

Die Aufhebung von Jagdgehegen ist legitim, was in einem Urteil aus Schleswig-Holstein von Bismarck, Sachsenwald gegen das Land Schleswig-Holstein in 2019 bestätigt wurde.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden gestrichen, da die von diesen Übergangsregelungen erfassten Verfahren abgeschlossen sind.

Durch die Streichung der Absätze 4 und 5 wird die Übergangsregelung des Absatzes 6 zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen, da die von dieser Übergangsregelung erfassten Verfahren abgeschlossen sind.

Zu Artikel 2:

Die Änderung des Gesetzes soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

(verteilt am 28.04.2026;
unkorrigierter Vorabdruck verteilt am 27.04.2026)